

**Vortrag
auf dem Fachtag der LAG:WfbM, Baden-Württemberg e. V.
Arbeit und Bildung für alle!**



**Teilhabe für Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung
am 27. Juli 2009 – Herrenberg-Gültstein**

TEILHABE EIN LEBEN LANG – UND ES GEHT DOCH !

Chancen und Durchsetzungsmöglichkeiten

Referent:

**Wolfgang Stroh, Dipl. Soz. Päd. (FH)
Fachreferent Zentraler Sozialdienst
Direktion Behindertenhilfe
DIAKONIE NEUENDETTELSAU**

AUSGANGSLAGE



MAI 2003:

- **Frau K., geb. 1937, lebt seit 1976 in den Polsinger Heimen, einer Einrichtung für Menschen mit geistiger/mehrfacher Behinderung der DIAKONIE NEUENHETTelsAU. Fr. K. ist geistig und körperlich behindert.**
- **Da Frau K. die Zugangsvoraussetzungen für die Beschäftigung in einer WfbM nicht erfüllt, besucht sie seit 1983 die trägerinterne Förderstätte, die dem Heimbereich angegliedert ist . (Heute Bereich Arbeit und Tagesstruktur)**
- **Der zuständige Kostenträger für Frau K. ist der Bezirk Schwaben**
- **Ende Mai 2003 erhält der Bruder und gesetzliche Vertreter von Frau K. ohne Vorankündigung einen rechtsmittelfähigen Bescheid des Bezirks Schwaben:
*Die Kostenübernahme für die Förderstätte wird zum 31.05.2003 eingestellt. Statt dessen erhält Frau K. ab 01.06.2003 Eingliederungshilfe für Erwachsene mit geistiger Behinderung in vollstationären Einrichtungen mit tagesstrukturierenden Angeboten (WT-E-G)***

BEGRÜNDUNG des Bezirks Schwaben

- nach Aktenlage-



- **„Bisher war Frau K. in einer Förderstätte untergebracht und erhielt Leistungen nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 BSHG als Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres und damit Eintritt ins Rentenalter kann dieses Ziel altersbedingt nicht mehr erreicht werden.“**
- **Tagesstrukturierende Maßnahmen im Wohnbereich zur Teilnahme am Leben i. d. Gemeinschaft erfüllen ebenfalls den Anspruch auf Eingliederungshilfe.**
- **Diese Maßnahme ist für Frau K. weniger belastend und zugleich die kostengünstigere Hilfeart.**

BEGRÜNDUNG des Bezirks Schwaben

- nach Aktenlage-



- **Frau K. benötigt keine Hilfe mehr zur Eingliederung in den Arbeitsprozess.**
„Es ist Sache des Trägers der tagesstrukturierenden Maßnahmen, soweit wie möglich auf die individuellen Beschäftigungswünsche von Frau K. einzugehen; eine arbeitsplatzähnliche Beschäftigung wie bisher ist jedoch nicht mehr gerechtfertigt.“

- **Es überwiegt das Interesse an einer kostengünstigeren, altersgemäßem Beschäftigung.**

ASPEKTE zur Abwägung einer Klage:



➤ Konsequenzen der Entscheidung für die Hilfeempfängerin:

- Verlust der Teilnahme am 2. Lebensbereich (nach 20 Jahren!)
- Einschränkung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft/
Vereinsamung
- Prognose eines beschleunigten, altersbedingten Abbaus erreichter Fähigkeiten und Zunahme pflegerischer Bedarfe
- Verlust individueller Zuwendungs- und Fördermöglichkeiten bei ausschließlicher Betreuung auf der Wohngruppe

➤ Sozialhilferechtlicher Kontext:

- Schlüssigkeitsprüfung der inhaltlichen Begründung der Ablehnung auf dem Hintergrund der §§ 39 ff BSHG (→ §§ 53 ff SGB XII)

ASPEKTE zur Abwägung einer Klage:



➤ Sozialpolitischer Kontext:

- Konsequenzen für die „Förderstättenlandschaft“
- Konsequenzen für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

➤ Abstimmung der Klagebereitschaft:

- Hilfeempfängerin/gesetzlicher Vertreter, Schweigepflichtsentbindung
- trägerintern

SOZIALHILFERECHTLICHER KONTEXT

§§ 39ff BSHG → §§ 53 ff SGB XII



➤ § 53 SGB XII:

- Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 2 Abs.1 Satz 1 SGB IX)
- **RECHTSANSPRUCH** auf Leistungen der Eingliederungshilfe, „wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.“
- **Aufgabe der Eingliederungshilfe: ... Behinderung oder deren Folgen... zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern ...Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen ...soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.**

SOZIALHILFERECHTLICHER KONTEXT

§§ 39ff BSHG → §§ 53 ff SGB XII



➤ § 54 SGB XII:

- „Offener Leistungskatalog“ der Eingliederungshilfe → „... sind insbesondere ...“.

➤ Weitere Grundlage:

- Leistungsbeschreibung/-vereinbarung für die Förderstätte
- Status der Förderstätte (Heim – WfbM – eigenständig)

VERLAUF des VERFAHRENS



- **Entscheidung zur Einreichung einer Klage nach vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und gesetzlichen Vertreter sowie vorheriger Würdigung des Sachverhaltes durch einen beauftragten Rechtsanwalt**
- **Fristgemäße Klageerhebung seitens des Rechtsanwaltes beim Verwaltungsgericht Augsburg und Übermittlung aller verfahrensrelevanten Unterlagen an den Rechtsanwalt.**
- **Einreichung der Klagebegründung**
- **Entscheidung des VG Augsburg → Klage wird abgelehnt**

Mai 2003

Juni 2003

**August
2003**

**August
2003**

VERLAUF des VERFAHRENS



- **Antrag auf „Zulassung des Rechtsmittel der Berufung“ beim VG Augsburg** | **September 2003**
- **Einreichung der Berufungsbegründung → Antrag auf „Zulassung der Berufung“ --> Bayer. Verwaltungsgerichtshof, München** | **Oktober 2003**
- **Beschluss des Bayer. VGH auf Zulassung der Berufung (großer Erfolg, da offenbar der überwiegende Teil entsprechender Anträge abgelehnt wird)** | **Juni 2004**
- **Mündliche Verhandlung beim Bayer. VGH → Entscheidung vertagt → Festlegung eines „Ortstermins“ (Beweisaufnahme vor Ort in der Einrichtung)** | **Oktober 2005**

VERLAUF des VERFAHRENS



➤ → **Anforderung von Unterlagen seitens des vor-sitzenden Richters:**

- Personalschlüssel des Wohnbereichs für W-E-G und WT-E-G
- Personalschlüssel der Förderstätte
- Kurzbeschreibung tagesstrukturierender Maßnahmen im Rahmen der Grundversorgung
- Förderplan für den Fall, dass Frau K. aussch. im Wohnheim betreut würde

**November
2005**

➤ **„Inaugenscheinnahme“ vor Ort durch die Richter des 12. Senats beim Bayer. VGH → Verhandlung der Klage vor Ort im Beisein der Beklagten und der Klägerin**

**Dezember
2005**

Das URTEIL vom 27.12.2005



- Urteil des VGH Augsburg vom 27.08.2003 wird aufgehoben
- Der Beklagte (Bezirk Schwaben) wird verpflichtet, die Kosten für den Besuch der Förderstätte ab 01.07.2003 zu übernehmen. Der ablehnende Bescheid ist entsprechend abzuändern.
- Der Beklagte trägt die Kosten des bisherigen Verfahrens.
- Revision wird nicht zugelassen.
- Rechtsmittelbelehrung: Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden.
- Eine entsprechende Beschwerde der Beklagten wurde im Frühjahr 2006 seitens des BVG Leipzig abgewiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

des Bayerischen VGH (I)



- **Feststellung: Vorleistung des Trägers seit Juni 2003 – Rückforderung berechtigt**

- **Rechtsanspruch auf lebenslange Maßnahmen der Eingliederungshilfe liegen bei Frau K. vor**

- **„Entgegen der Auffassung des Beklagten endet der Anspruch der Klägerin auf Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten der Förderstätte weder mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ... noch werden, jedenfalls derzeit, in der Wohnstätte die erforderlichen Leistungen zum Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht.“**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

des Bayerischen VGH (II)



- **„Der Besuch der Förderstätte stellt keine Leistung zur Teilnahme am Arbeitsleben dar.“**
- **„Vielmehr handelt es sich um eine Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, durch die für die Hilfeempfängerin ein zweiter Lebensraum eröffnet wird.“**
- **„Für diese Hilfeart scheidet eine zeitliche Begrenzung in Anlehnung an das Erreichen des Rentenalters von 65 Jahren von vornherein aus. ... Eine Altersgrenze gibt es nicht.“**
- **In der Förderstätte wird den besonderen Betreuungserfordernissen (→ im Sinne der Eingliederungshilfe) der nicht werkstattfähigen, schwerstbehinderten Menschen entsprochen.**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

des Bayerischen VGH (III)



- „Die Klägerin hat an der Arbeit der Gruppe auch aktiv teilgenommen-“ (durch individuelle Motivation der Fachkraft) → gelungene Herausnahme aus der Isolation → Förderung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.
- Die Möglichkeiten auf der Wohngruppe bieten für Frau K. kein vergleichbares Angebot, das ihren Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Neben der Grundversorgung bleibt dem Personal kaum Zeit für individuelle Beschäftigungsangebote. Dies ist auch aus dem Vergleich der Dokumentation im Wohnbereich mit der Förderplanung der Förderstätte ersichtlich.

RESÜMEE:



- Die konsequente Durchfechtung der Klage auf Einlösung des Rechtsanspruchs der Eingliederungshilfe – hier dem Besuch der Förderstätte über das 65. Lebensjahr hinaus – kann als großer Erfolg für den Erhalt der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung gelten.
- Die Verfahrensdauer (Juni 2003 – Dezember 2005) hat gezeigt, dass es gründlicher Vorbereitung, eines guten Rechtsanwaltes, eines „Kümmerers“ beim Einrichtungsträger und Durchhaltevermögens bedarf.
- Die „Inaugenscheinnahme“ vor Ort hat sich als entscheidend erwiesen, die Richter des Bayer. VGH von den Inhalten unserer Arbeit vor Ort und deren Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen.

**ICH
BEDANKE MICH
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT !**